Bundesrat Drucksache **550/3/96**

26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 124 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort "Erziehung" das Wort "je" eingefügt und werden nach dem Wort "Kindes" die Wörter "oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, der Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat, längstens auf sechs Jahre" durch die Wörter "um drei Jahre, gerechnet ab der Geburt des jeweils zuletzt geborenen Kindes" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

"Der Zeitraum nach Satz 1 gilt nicht für Berufsrückkehrer, die einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, der Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat."

Begründung:

1. Der Gesetzentwurf sieht im Gegensatz zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG) - dort § 107 Satz 1 Nr. 5 c - nicht mehr die Gleichstellung von Zeiten des Anspruchs auf Erziehungsgeld nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften je Kind mit Beschäftigungszeiten vor.

 Ein Ausgleich soll durch die Verlängerung der Rahmenfrist unabhängig von der Kinderzahl längstens auf sechs Jahre geschaffen werden.

 Diese Änderung der bisherigen Rechtslage, die sich fast ausschließlich auf Frauen auswirken dürfte, stellt eine nicht unerhebliche Verschlechterung dar und ist in dieser Form abzulehnen. Sie würde dazu führen, daß Arbeitnehmer, die mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren und danach ihre Berufsausübung zur Kindererziehung unterbrechen, unabhängig von der Kinderzahl ab Geburt des ersten Kindes für maximal noch fünf Jahre einen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung haben können.

 Sachgerecht erscheint daher, daß die Rahmenfrist für diese Arbeitnehmer je aufsichtsbedürftigem Kind um drei Jahre verlängert wird. Um eine Addition einzelner Verlängerungszeiten je Kind zu vermeiden, die zu einer unsachgemäßen Verlängerung der Rahmenfrist führen könnte, wird als Anknüpfungspunkt jeweils die Geburt des zuletzt geborenen Kindes zugrunde gelegt. Damit ist gewährleistet, daß für jedes neugeborene Kind bei Ausschöpfung des ma-

ximalen Erziehungsurlaubs der Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten bleibt.

2. Im Gegensatz zum AFG sieht der Gesetzentwurf als Grund für eine Verlängerung der Rahmenfrist auch die Pflege von Angehörigen vor, die Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung haben.

Diese Verbesserung der sozialen Sicherung wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist die Verlängerung der Rahmenfrist längstens auf sechs Jahre unzureichend, da der Versicherungsschutz ab Zeitpunkt der Aufnahme der Pflege nur für maximal fünf Jahre erhalten bleibt. Dies entspricht nicht der Pflegewirklichkeit; die Pflege zieht sich in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle über mehr als ein Jahrzehnt hin.

Die häusliche Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wegen der demographischen Entwicklung der Bevölkerung immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Um auch bei Berufstätigen die Bereitschaft zu erhöhen, Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen, bedarf es einer sozialen Absicherung dieser Personen während der gesamten Pflegedauer hinweg.

Deshalb erscheint es geboten, entsprechend der Regelung bei der Vorbeschäftigungszeit im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, bei Berufsrückkehrern, die einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, auf eine Begrenzung der Rahmenfrist vollständig zu verzichten.